

Organisationsreglement des Kirchlichen Bezirks Köniz

vom 8. Mai 2006

Der Kirchliche Bezirk Köniz,

beschliesst im Sinne einer Übergangsregelung folgende auf ein Minimum beschränkte Organisationsstruktur:

Art. 1 Gebiet

Der kirchliche Bezirk Köniz umfasst das Gebiet der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberbalm sowie der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz.

Art. 2 Aufgaben

Der kirchliche Bezirk Köniz nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Er nimmt Anweisungen und Anregungen der reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn entgegen und setzt sie um oder leitet sie zur Umsetzung an die beiden Kirchgemeinden weiter.
- b) Er koordiniert die Wahl der Delegierten in die kantonale Synode zuhanden des Regierungsstatthalteramtes. Dabei gilt folgende Aufteilung: 5 Synode-Sitze werden durch die Kirchgemeinde Köniz und 1 Synode-Sitz durch die Kirchgemeinde Oberbalm besetzt.
- c) Er verweist im Fall von Konflikten zur Schlichtung auf dafür qualifizierte kantonale Stellen.

Art. 3 Rechtsform

Der kirchliche Bezirk Köniz besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Art. 4 Organisation

Der kirchliche Bezirk Köniz setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- a) der Bezirkssynode
- b) dem Vorstand

Art. 5 Bezirkssynode

¹ Die Bezirkssynode setzt sich aus den 11 Mitgliedern des Kirchgemeinderates Köniz und 2 Mitgliedern des Kirchgemeinderates Oberbalm zusammen.

² Die Mitglieder der kantonalen Synode nehmen an der Bezirkssynode teil.

³ Jede der oben genannten Personen hat eine Stimme. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ihn gutheisst.

⁴ Die Bezirkssynode versammelt sich einmal jährlich, weitere Versammlungen können nach Bedarf durch jedes Mitglied verlangt werden.

Art. 6 Finanzielles

¹ Im Rahmen der Übergangsregelung wird ein Null-Budget angestrebt. Sollten trotzdem Kosten anfallen, so wird von Fall zu Fall durch die Bezirkssynode entschieden, in welchem Verteilschlüssel diese von den beiden Kirchgemeinden getragen werden.

² Die Kontrolle der Finanzen obliegt den Organen der beiden Kirchgemeinden.

Art. 7 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin der Kirchgemeinde Köniz sowie Präsident/Präsidentin der Kirchgemeinde Oberbalm. Diese Personen gelten von Amtes wegen als gewählt.

² Der Vorstand informiert die Mitglieder der Bezirkssynode und die Abgeordneten in der kantonalen Synode über Geschäfte, die den Bezirk betreffen. Sie bereiten die Bezirkssynode vor und berufen bei Bedarf ausserordentliche Sitzungen ein.

Art. 8 Sekretariat

Die Funktion des Bezirkssekretariats wird vom Sekretariat der Kirchgemeinde Köniz übernommen, das die den Bezirk betreffenden Informationen an die beiden Kirchgemeinden resp. den Vorstand weiterleitet. Kontaktstelle ist das Kirchgemeindesekretariat Köniz.

Das Reglement tritt per 1. Juli 2006 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 7. März 2001

Beschlossen von der Bezirkssynode in Köniz am 8. Mai 2006

Genehmigung durch den Kirchgemeinderat Köniz am 29. März 2006

Genehmigung durch den Kirchgemeinderat Oberbalm am 27. Februar 2006

Genehmigung durch den Synodalrat Bern-Jura-Solothurn am 16. August 2006